



Satzung des Turn- und Sportverein von 1938 Schulenburg/Leine e.V.

gegründet: 16.02.1938

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der am 16. Februar 1938 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein von 1938 Schulenburg/Leine e. V.“. Er hat seinen Sitz in Pattensen, Ortsteil Schulenburg. Er ist unter der Nr. VR 130057 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis 31. Mai.
- (3) Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Ballsport und Leibesübungen. Die Vereinsmitglieder nehmen an regelmäßigem Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Durchführung von Training unter besonderer Beachtung von gesundheitlichen Belangen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um einen für die Zwecke des Vereins notwendigen Sportplatz zu schaffen, die vorhandenen Spielanlagen zu verbessern, zu pflegen, technische Neuerungen vorzunehmen oder geeignetes Sportmaterial anzuschaffen. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund e. V. und dem Niedersächsischen Fußballverband e. V. als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen den mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen

vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- b) dem erweiterten Vorstand, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:
 - der Schriftwartin/dem Schriftwart
 - der Fußballwartin/dem Fußballwart
 - der Jugendwartin Fußball/dem Jugendwart Fußball
 - der Sportwartin/dem Sportwart

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6) Die Vergütung an Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens im Laufe des Monats Juni, statt. Folgende Punkte muss die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthalten:

1. Festlegung der Stimmzahl und der Stimmberechtigten

2. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Erstattung der Jahresberichte durch die Vorstandsmitglieder und Spartenleiter (1. Vorsitzender, Schriftwart, Schiedsrichterobmann, Fußballwart, Jugendwart usw.)
4. Rechnungslegung durch den Kassenwart
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassenwartes und Vorstand durch die Mitgliederversammlung
6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 3
8. Festlegung der Beiträge
9. Anträge ordentlicher Mitglieder
10. Verschiedenes

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 (ein Viertel) der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich bzw. durch Aushang im Vereinsausgangskasten geschehen und die vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung enthalten.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 (ein Drittel) der abgegebenen Stimmen dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 (ein Drittel) der abgegebenen Stimmen dies verlangt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

(5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Verstöße gegen Mitgliedschaftspflichten

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Disziplinarmaßnahmen zu verhängen:

- Verweis
- Geldstrafen
- Disqualifikation bis zu einem Jahr
- ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein

Gegen den mit Gründen versehenen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegeben Stimmen.

§ 20 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Haftpflicht und Sportunfallversicherung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstandenen Gefahren und Sachverluste. Für alle Mitglieder über 18 Jahre besteht eine Sportunfallversicherung „Sport-

hilfe Niedersachsen“ durch die Mitgliedschaft im Landessportbund e. V. und im Niedersächsischen Fußballverband e. V.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind die Leistungen des Kommunalen Schadensausgleichs maßgeblich.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pattensen, die es unmittelbar im Sinne der Satzung und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Ortsteil Schulenburg zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. Juni 2013 beschlossen worden.

Ort/Datum, 1. Vorsitzender

Ort/Datum, Schrift-/Pressewart